

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein heißt: "Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul". Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name: "Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V."
2. Der Sitz ist Radebeul.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Er verfolgt insbesondere das Ziel, die Erhaltung des besonderen Charakters der Stadt Radebeul zu fördern und Mittel zur Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu beschaffen.
3. Der Verein stellt sich daher die Aufgaben:
 - durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Bildungsangebote wie Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Laientheater zur Stärkung der lokalen Identität beizutragen
 - durch fachliche und pädagogische Betreuung von Schülerarbeitsgruppen Jugendliche für denkmalpflegerische und städtebauliche Probleme bzw. Inhalte zu sensibilisieren
 - Bauherren, insbesondere Eigentümer und Besitzer von Baudenkmalen in fachlicher und finanzieller Hinsicht zu beraten und zu unterstützen.
 - Einfluss auf die örtliche Bauleitplanung auszuüben.
 - durch Einwerbung von Spenden und praktische Tätigkeit zur Pflege des Gedenkens sowie zum Erhalt bzw. zur Umnutzung von besonders prägenden Denkmalen in der Stadt Radebeul aktiv beizutragen.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen mit vergleichbaren Zielen an.
5. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erfolgen sachbezogen ohne Rücksicht auf die Person. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, körperschaftlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Diese müssen die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennen und zu deren Verwirklichung beitragen.
2. Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
3. Juristische Personen und Personengesellschaften, wie Vereinigungen, Anstalten oder Firmen etc. können körperschaftliche Mitglieder werden.
4. Personen entsprechend Abs. 2 und 3, die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft erwerben zu wollen, können fördernde Mitglieder werden.

5. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft nach Abs. 2-4 muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod

b) Verlust der Verfügungsfähigkeit,

c) durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand, die zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam wird,

d) durch Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren,

e) durch Ausschluss gemäß Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn die Vereinsziele oder das Anliegen der Gemeinnützigkeit grob verletzt werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. In jedem Jahr ist im ersten Halbjahr die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Termin und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder Briefpost bekanntzugeben.

3. Die Tagesordnung muss enthalten: Jahresbericht, Finanzbericht, Haushaltplan, Anträge, ggf. Wahlen. Anträge sind in der Regel eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder das beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Wird über Belange abgestimmt, die ein Mitglied betreffen, bleibt dieses ohne Stimmrecht.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, dessen Kompetenzen vertraglich zu regeln sind.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

dem Vorsitzenden

seinem ersten Stellvertreter

seinem zweiten Stellvertreter

seinem dritten Stellvertreter

und dem Schatzmeister

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter, der zweite Stellvertreter, der dritte Stellvertreter und der Schatzmeister. Es vertreten stets drei gemeinsam.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat dabei insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Ansetzung und Durchführung von Veranstaltungen,
- b) Organisation von Beratungsterminen für fachliche und finanzielle Beratung von Mitgliedern und Interessenten,
- c) Nachweisführung über die Vereinsarbeit im Vereinsarchiv,
- d) Publikation von Vereinsmitteilungen
- e) Verfügung über die Geldmittel

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Werden Belange von Vorstandsmitgliedern berührt, bleiben diese ohne Stimmrecht. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben oder Sachgebiete Arbeitsgruppen bilden und Beauftragte benennen.
2. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen einen Arbeitsgruppenleiter, der ggf. an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

§ 8 Finanzen und Vermögen

1. Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie sind ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag aller Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Von der Zahlung des Beitrages können einzelne Mitglieder auf Antrag durch den Vorstand befreit werden.
4. Über die Beitragszahlung körperschaftlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Mindestbeitrag darf nicht unter dem der ordentlichen Mitglieder liegen. Der Höchstbeitrag darf hier 1000 Euro nicht überschreiten.
5. Beitragszahlungen sind im Voraus zu entrichten. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei Auflösung einer Körperschaft erfolgt keine Rückzahlung.

6. Vom Verein angeschaffte Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Vereins und sind als solches zu kennzeichnen.

7. Vorstandsmitglieder, Beauftragte und Arbeitsgruppenleiter haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachweisbaren Aufwendungen.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Der Verein verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden sowie die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit (insbesondere im Rahmen einer Datenschutzordnung, die der Verein in einem Datenschutzhandbuch niederlegt) zu wahren.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von 4/5 der Mitglieder nötig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen einschließlich des Archivgutes an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.02.1993 in Radebeul beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen. Der Verein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Radebeul, 16.09.2021